



Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Verfügbare Anlagen

§ 1 Nutzung durch Institutionen und Privatpersonen

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil besitzt folgende Räumlichkeiten und Anlagen, nachstehend Anlagen genannt, die sie ortsansässigen Privatnutzern und Institutionen zur Verfügung stellt:

- Mehrzweckhalle mit Foyer, Küche, Requisitenräumen und Materialschränken
- Alte Turnhalle
- Gemeindesaal
- Aussenanlagen

§ 2 Nutzung ausschliesslich durch Institutionen

Das Sitzungszimmer und der Gewölbekeller im Schulhaus sind ausschliesslich für die Nutzung durch ortsansässige Institutionen bestimmt.

§ 3 Räumlichkeiten und Anlagen ausserhalb dieses Reglements

Folgende Räume sind nicht verfügbar und fallen nicht unter dieses Reglement:

- Gemeinderatszimmer im Schulhaus
 - Schulzimmer und Werkräume
 - Kindergarten
 - Mehrzweckraum Feuerwehrmagazin
-

2. Grundsatz

§ 4 Ortsansässige Benutzer

¹Die Anlagen stehen der Einwohner- und Bürgergemeinde (einschliesslich deren Kommissionen), dem Schulverband, der Musikschule Bucheggberg, ortsansässigen Institutionen und ortsansässigen Privatnutzern (Personen und Firmen) zur Verfügung.

²Als ortsansässige Institutionen gelten

- Vereine mit statutarischem Sitz in Lüterkofen-Ichertswil
- die politischen Parteien

§ 5 Auswärtige Benutzer

Die Benützung kann gemäss diesem Reglement auch auswärtigen Schulen, Vereinen, Organisationen und Privatnutzern für Anlässe bewilligt werden, unter Berücksichtigung des Schulbetriebes und der ortsansässigen Benutzern.

§ 6 Prioritäten

In der Regel wird nach folgenden Prioritäten vergeben

- Einwohner- und Bürgergemeinde, einschliesslich deren Kommissionen
- Schulverband für den Regelunterricht
- Musikschule für den Regelunterricht
- Ortsansässige Institutionen
- Übrige

§ 7 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Räumlichkeiten.

3. Verwaltung

§ 8 Zuständigkeiten

Für den Betrieb und die Verwaltung der Anlagen sind zuständig

- Der Einwohnergemeinderat, nachfolgend Gemeinderat genannt
- Die Gemeindeverwaltung
- Der Hauswart

§ 9 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

- Er beschliesst über die Anträge für Neuanschaffungen, Unterhalt und Betrieb.
- Er erlässt den Gebührentarif.
- Er genehmigt Budget und Rechnung zu Handen der Gemeindeversammlung.
- Er entscheidet als Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten.

²Der Gemeinderat kann gewisse Aufgaben an den Ressortverantwortlichen delegieren.

§ 10 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bewirtschaftet die Anlagen und hat damit folgende Aufgaben:

- Sie erstellt einen Belegungsplan über die regelmässige Benützung in Zusammenarbeit mit allen Interessierten.
- Sie bewilligt Gesuche um einmalige Benützung im Rahmen dieses Reglements.
- Sie stellt Rechnung und stellt das Inkasso sicher.
- Sie ist erste Informationsstelle für Anliegen von Benutzern und Interessierten.

§ 11 Der Hauswart

Der Hauswart ist für den Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Er ist Angestellter der Gemeinde. Seine Aufgaben sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

II. Benützungsvorschriften

4. Generelle Bestimmungen

§ 12 Illegale Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, denen polizeiliche Hindernisse entgegenstehen, werden keine Anlagen zu Verfügung gestellt.

§ 13 Verantwortlicher Leiter

Die Benutzung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt. Der Leiter ist für den ordnungsgemässen Betrieb verantwortlich. Personen, die nicht zur Veranstaltung gehören, sind wegzuweisen.

§ 14 Lärmbelästigungen

Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Nachbarn während und nach der Veranstaltung nicht durch vermeidbaren Lärm belästigt werden

§ 15 Anordnungen

Den Anordnungen des Hauswartes oder des Gemeinderats ist strikte Folge zu leisten.

§ 16 Sorgfaltspflicht

¹Die Benutzer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben Einrichtungen, Apparate und Geräte sachgemäss zu behandeln und zu bedienen. Allfällige Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.

²Einrichtungen, Beleuchtung und ähnliches dürfen von den Benutzern weder verändert, verschoben oder anderweitig modifiziert werden. Das Anbringen von Schrauben oder Nägeln ist untersagt.

³Mobiliar, Geschirr, Sportgeräte oder andere bewegliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht aus der Anlage entfernt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen für die Vermietung ausserhalb bewilligen.

§ 17 Fahrzeuge

Fahrzeuge dürfen ausschliesslich auf den dazu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Befahren der Aussenanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.

5. Bewilligungen

§ 18 Bewilligung

Für die Benutzung der Anlagen ist eine Bewilligung notwendig.

§ 19 Einzelveranstaltungen

¹Einzelveranstaltungen sind mit schriftlichem Gesuch mittels eines dazu vorgesehenen Formulars mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Diese entscheidet nach Massgabe dieses Reglements. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

²Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bewilligung ausschliesslich auf schriftlichem Weg. Die Bewilligung hat allfällige Einschränkungen, Auflagen sowie die anfallenden Gebühren und Kautionen abschliessend zu nennen.

§ 20 Zusätzliche Parkplätze

¹Sind die verfügbaren Parkplätze nicht genügend, dann können weitere temporäre Parkplätze bereitgestellt werden. Diese sind ebenfalls mit dem Bewilligungsgesuch zu beantragen.

²In diesen Fällen hat der Veranstalter eine Verkehrsregelung zu organisieren. Diese ist mit dem Feuerwehrkommandanten abzusprechen. Bei Bedarf kann die örtliche Feuerwehr zur Verkehrsregelung beauftragt werden.

§ 21 Regelmässige Belegung

Für wöchentliche Veranstaltungen wie Trainings oder Proben findet jährlich eine Koordinationssitzung zwischen Vereinskönvent und Gemeinderat statt. Die protokollierte Einigung an dieser Sitzung gilt als Bewilligung für ein weiteres Jahr.

§ 22 Nicht wahrgenommene Belegungen

Können bewilligte Veranstaltungen, auch regelmässige, nicht wahrgenommen werden, dann ist die Gemeindeverwaltung sofort zu informieren. Diese leitet die Mutation unmittelbar an den Hauswart weiter.

6. Turn- und Wettkampfveranstaltungen

§ 23 Sauberkeit

¹Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen (ohne Zapfen, Stollen, Nägel oder färbenden Sohlen) oder barfuss betreten werden.

²In den Hallen dürfen nur saubere Bälle und Geräte, die im Freien nicht benutzt werden, eingesetzt werden.

§ 24 Ordnung

¹Die Geräte sind nach ihrem Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihrem Platz zu versorgen.

²Aussengeräte sind nach Gebrauch ausserhalb des Geräteraums zu reinigen und zu versorgen.

§ 25 Betrieb

¹Bei Trainingsbetrieb dürfen die Turnhallen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten werden.

²In Korridoren, Geräte- und Nebenräumen ist das Ballspielen verboten.

³Der Trainingsbetrieb dauert bis spätestens 22.15 Uhr, die Hallen sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen.

7. Proben und andere regelmässige Veranstaltungen

§ 26 Mobiliar

Ist für den Betrieb ein Umstellen von Mobiliar notwendig, dann ist dieses am Schluss wieder ordnungsgemäss zurückzustellen.

§ 27 Betrieb

¹Die Räumlichkeiten dürfen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten werden.

²Der Betrieb dauert bis spätestens 22.15 Uhr, die Räumlichkeiten sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen.

³Vor dem Verlassen der Räume sind diese zu lüften.

8. Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen

§ 28 Übernahme und Rückgabe

¹Die Übernahme und Rückgabe der Anlage erfolgt im Einvernehmen mit dem Hauswart.

²Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt.

§ 29 Mobiliar

Das Aufstellen und Versorgen der Tische, Stühle des Geschirrs und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Hauswart führt die Aufsicht.

§ 30 Reinigung

¹Nach dem Anlass ist die Anlage einschliesslich Nebenräume (inklusive WC- Anlagen) in Absprache mit dem Hauswart aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Die Anlage muss so wie sie angetroffen wurde, abgegeben werden.

²Vorhandene Reinigungsgeräte und -mittel für die Böden dürfen nur durch den Hauswart und dessen Hilfskräfte eingesetzt werden.

³Die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfall ist Sache des Veranstalters.

§ 31 Hilfskräfte

Nach Absprache mit dem Hauswart kann dieser oder seine Hilfskräfte für Reinigungsarbeiten nach Gebührentarif in Anspruch genommen werden. Diese Absprache hat vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.

§ 32 Ausschank und Bewirtung

¹Den Veranstaltern ist es gestattet in eigener Regie zu wirteln. Für die einzelnen Anlagen gelten separate Regelungen. Das Einholen der notwendigen Bewilligung des Kantons ist Sache des Veranstalters.

²Alkoholausschank ist im Rahmen der geltenden Gesetzgebung gestattet. Missachtung, inkl. Alkoholausschank an Minderjährige kann den sofortigen Abbruch der Veranstaltung und Wegweisung zur Folge haben.

§ 33 Proben und Dekoration

Für Proben und Dekorationsarbeiten stehen den Veranstaltern die Anlagen unter Absprache mit dem Hauswart und den betroffenen regelmässigen Nutzern gemäss Gebührentarif zur Verfügung. Für Vorbereitungsarbeiten am Vortag muss ein Unkostenbeitrag entrichtet werden gem. Gebührentarif.

9. Einschränkungen

§ 34 Generelle Schliessung

¹Alle Anlagen bleiben während folgenden Daten für jeglichen Betrieb geschlossen:

- während der Sommerferien insgesamt drei Wochen
- Auffahrt
- Karfreitag bis und mit Ostermontag
- Pfingstsamstag bis und mit Pfingstmontag
- Heiligabend bis und mit Berchtoldstag

²Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen weitere Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen gewähren.

10. Haftung

§ 35 Schäden

¹Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

²Die Benutzer haben auf Anfrage die entsprechenden Versicherungsnachweise vorzulegen.

³Für Personen- und Sachschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

§ 36 Schlüssel

Die Schlüsselempfänger haften bei Verlust des Schlüssels hierfür. Sie sind verantwortlich, dass die Türen nach Verlassen der Räumlichkeiten abgeschlossen werden. Fehlbarere werden haftbar gemacht.

III. Gebühren

11. Grundsatz

§ 37 Mietgebühr

¹Die Benutzung der Anlagen erfolgt gegen Gebühr.

²Die Benutzung ist für die Einwohner- und Bürgergemeinde sowie deren Kommissionen gebührenfrei.

³Die Benutzung durch den Schulverband und die Musikschule wird durch separate Verträge geregelt.

§ 38 Sonstige Gebühren

¹Sonderleistungen wie zusätzliche Hauswartdienste, Verkehrsregelung, Auslegen des Schutzbodens in der Mehrzweckhalle, etc. sind gesondert zu verrechnen.

²Für Anlässe mit vorwiegend kommerziellem Beweggrund kann der Gemeinderat fallweise gesonderte Regelungen treffen.

12. Gebührentarif

§ 39 Erlass des Gebührentarifs

Der Gemeinderat erlässt für die Nutzung der Anlagen einen Gebührentarif. Dieser unterscheidet nach

- der spezifischen Anlage
- ortsansässige oder auswärtige Nutzer
- Anlässe mit oder ohne Gewinnabsicht

§ 40 Kautio

¹Es kann eine Kautio erhoben werden. Die Kautionsregelung richtet sich nach der spezifischen Anlage.

²Für wiederkehrende und bekannte Benutzer oder Veranstalter kann der Gemeinderat Ausnahmen erlassen.

13. Inkasso

§ 41 Inkasso der Kautio

¹Die Kautio wird dem Hauswart oder der verantwortlichen Person der Gemeinde vor der Übernahme der Anlage entrichtet.

²Nach Rückgabe der Anlage entscheidet der Hauswart ob die Kautio voll zurückbezahlt wird. Gegen diesen Entscheid kann beim Gemeinderat Beschwerde eingelegt werden.

§ 42 Inkasso der Mietgebühr

Die Gebühren abzüglich einer allfälligen Kautio werden gemäss Gebührentarif durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist auch für das Inkasso und Mahnwesen verantwortlich.

IV. Schlussbestimmungen

14. Verstösse gegen dieses Reglement

§ 43 Feststellung und Ahndung

Verstösse gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat festgestellt und geahndet.

§ 44 Ausschluss von zukünftiger Benutzung

Nach einer erstmaligen Verwarnung kann der Veranstalter im Wiederholungsfall durch den Gemeinderat von der Benützung ausgeschlossen werden. Dies ist dem betroffenen Veranstalter schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 45 Rechtsweg

Gegen die Verfügung kann der betroffene Veranstalter innert 10 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben.

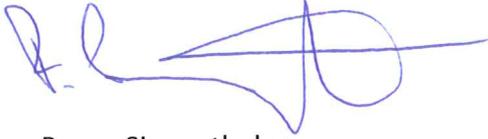
15. Inkrafttreten

§ 46 Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Das bisherige Reglement vom 16. Juni 2008 wird gleichzeitig ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2011.

Der Gemeindepräsident



Roger Siegenthaler

Die Gemeindegemeinschafterin



Sonja Kohler

Anhang: Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagen

Mehrzweckhalle

- Anlässe in der Mehrzweckhalle dürfen 800 Personen nicht übersteigen.
- Je nach Anlass kann die Gemeindeverwaltung das kostenpflichtige Auslegen eines Schutzteppichs verfügen. Allfällige Aufwendungen seitens des Hauswarts sind ebenfalls kostenpflichtig.
- Zum Ausschank von Getränken und der Abgabe von Esswaren muss zwingend die Küche gemietet werden.
- Die elektroakustischen Einrichtungen dürfen ausschliesslich durch den Hauswart oder eine von ihm bezeichnete Person bedient werden. Falls die Präsenz des Hauswarts notwendig werden sollte, dann ist diese kostenpflichtig.
- In den Requisitenräumen und im Materialraum stehen Schränke für die Vereine zur Verfügung. Diese werden durch die Betriebskommission zugeteilt und können jederzeit wieder zurückgefordert werden.

Alte Turnhalle

- Anlässe in der alten Turnhalle dürfen 100 Personen nicht übersteigen.
- Die alte Turnhalle steht ausschliesslich zu sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

Aussenanlagen

- Die Vermietung der Aussenanlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Vermietung der Mehrzweckhalle, bzw. der alten Turnhalle/Gemeindesaal. Eine alleinige Vermietung ist nicht möglich.
- Die Aussenanlagen dürfen ohne Bewilligung für den ausserschulischen Freizeitbetrieb zu folgenden Zeiten genutzt werden:
 - Montag bis Samstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 21.30 Uhr
 - Sonn- und Feiertage: 13.30 bis 21.30 UhrVeranstaltungen, Schulen oder Institutionen haben Vorrang.
- Den Anordnungen des Hauswarts, insbesondere bei temporären Sperrungen (zum Beispiel Rasenplatz) ist unbedingt Folge zu leisten.

Gemeindesaal

- Anlässe im Gemeindesaal dürfen 150 Personen nicht übersteigen.
- Der Gemeindesaal steht ausschliesslich den Gemeinden, dem Schulverband, der Musikschule, ortsansässigen Institutionen und Privatnutzern zur Verfügung und kann nicht an auswärtige Institutionen oder Personen vermietet werden.
- Im Gemeindesaal stehen Schränke für die Vereine zur Verfügung. Diese werden durch den Hauswart zugeteilt und können jederzeit wieder zurückgefordert werden.

Sitzungszimmer und Gewölbekeller im Schulhaus

- Anlässe im Sitzungszimmer und im Gewölbekeller dürfen 15 Personen nicht übersteigen.
- Das Sitzungszimmer und der Gewölbekeller stehen ausschliesslich den Gemeinden, dem Schulverband, der Musikschule und ortsansässigen Institutionen zur Verfügung und kann nicht an Private oder auswärtige Institutionen vermietet werden.
- Die Bewirtschaftung des Sitzungszimmers und des Gewölbekellers kann an den Hauswart des Schulhauses delegiert werden.
- Der Konsum von Getränken und Esswaren ist, abgesehen von Erfrischungsgetränken, nicht gestattet.